

# Neuordnung des Datenschutzes in Hessen

## Wesentliche Eckpunkte:

- Die Zuständigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten als oberste Dienstbehörde des Landes wird auch auf den privaten (nicht-öffentlichen) Datenschutz ausgeweitet. Er ist damit für alle datenschutzrelevanten Angelegenheiten in Hessen in völliger Unabhängigkeit zuständig (§ 24 Abs. 4<sup>1</sup> neu iVm. § 22).
- Das Amt des Hessischen Datenschutzbeauftragten wird von Beginn der nächsten Legislaturperiode an im Hauptamt geführt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 neu iVm. § 43 Abs. 2 neu).
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird auch weiterhin von der Mehrheit des Hessischen Landtags für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode gewählt (§ 21 Abs. 4 Satz 1).
- Eine Abberufung ist nur durch eine Anklage beim Staatsgerichtshof möglich (analog der Vorschriften über die „Anklage gegen ein Mitglied der Landesregierung“). Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mind. 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf einer 2/3-Mehrheit (§ 21 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 neu iVm. §§ 31 bis 35 StGHG).
- Nebentätigkeiten sind zulässig, soweit sie nicht das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der Amtsführung gefährden und mit dem Ansehen des Amtes nicht vereinbar sind (z.B. sollen schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten, Vortragstätigkeiten oder die Wahrnehmung eines Lehr- und Forschungsauftrags an einer öffentlichen Hochschule möglich sein, während eine Tätigkeit für eine Stelle, die der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterliegt, mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sein soll) (§ 21 Abs. 3 Satz 3 und 4 neu).
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte erhält Versorgungsleistungen entsprechend der für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. So ist gewährleistet, dass ein Datenschutzbeauftragter im Fall einer kürzeren Legislaturperiode dennoch Anspruch auf Versorgungsleistungen hat (§ 21 Abs. 7 und 8 neu iVm. LRBezG HE).
- Die Berichtspflichten gegenüber dem Landtag werden ausgeweitet (§ 30 neu). Der Hessische Landtag wird dazu einen eigenen „Unterausschuss Datenschutz“ einsetzen.
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die bei ihm tätigen Beamten auch die Disziplinaraufsicht ausüben (§ 31 Abs. 2 Satz 3 neu).
- Die Bußgeldvorschriften werden verschärft: Verstöße können jetzt mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (bisher 50.000 DM) (§ 41 Abs. 2 neu).
- Für Klagen gegen Maßnahmen des Hessischen Datenschutzbeauftragten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 42 neu).

---

<sup>1</sup> §§ ohne genauere Bezeichnung sind solche des HDSG